Preisblatt Erdgas "Münster:transparent business"

für Geschäftskunden durch die Stadtwerke Münster GmbH

(mit einem Jahresverbrauch bis 1,5 Millionen kWh, ohne registrierende Leistungsmessung [RLM])

gültig ab 01.01.2027 bis 31.12.2027

Arbeitspreis für die Energie (netto)[1)]

Arbeitspreis für Erdgasanlagen	ct/kWh	6,229

Grundpreis für die Energie (netto)[1)]

Monatlicher Grundpreis pro Erdgasanlage	€/Monat	7,00

Preisermittlung

Der Arbeitspreis für die Energielieferung (AP) spiegelt die Energiepreiskomponente wieder und ändert sich jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres. Der AP wird auf Basis folgender Formel für jedes Lieferjahr individuell ermittelt:

APi = NCGi/10 + Aufschlag C [ct/kWh]

Berechnungsbeispiel:	APi = 37,291/10 + 2,500 APi = 6,229 ct/kWh
APi	Arbeitspreis im Kalenderjahr i (ct/kWh)
NCGi	Erdgaspreis für das Jahresprodukt des entsprechenden Lieferjahres i im Marktgebiet NCG H (Net Connect Germany) in €/MWh. In obiger Formel erfolgt die Umrechnung in ct/kWh. Die Preise der Tranchen werden zum jeweiligen Beschaffungszeitpunkt auf Grundlage der PEGAS-Settlementpreise des jeweiligen Handelstages bestimmt. PEGAS ist die Erdgasbörse der EEX-Gruppe. Die Schlusskurse der Handelstage sind auf der Internetseite www.powernext.com im Bereich „Future-Market-Data" abrufbar. Für den angegebenen Lieferzeitraum ermittelt sich der abzurechnende Preis aus dem arithmetischen Mittelwert der Energiepreise der einzelnen Tranchen. Maßgeblich ist hierbei das arithmetische Mittel der entsprechenden Preise vom 01.10. des der Lieferung vorvorhergehenden Jahres bis zum 30.09. des der Lieferung vorhergehenden Jahres.
Aufschlag C	Der fixe Aufschlag von + 2,50 ct/kWh setzt sich aus dem Strukturierungs- und dem Flexibilitätsaufschlag sowie aus den Vertriebs- und Verwaltungskosten zusammen.

1) In den genannten Preisen für die Energie sind nicht die aktuellen Netznutzungsentgelte (Netz Arbeitspreis, Netz Grundpreis) des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers (inkl. vorgelagertem Netz), die aktuellen Entgelte für den Messstellenbetrieb sowie die zzt. gültige Konzessionsabgabe gem. § 2 der Konzessionsabgabenverordnung sowie die Speicherumlage nach § 35 e EnWG, soweit nicht gesetzlich aufgehoben, enthalten. Darüber hinaus sind in den genannten Preisen nicht der CO2-Preis, nicht die vom Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE) in Rechnung gestellte Bilanzierungsumlage sowie die Energiesteuer nach dem Energiesteuergesetz enthalten.

Nicht garantierte Preisbestandteile (Stand: 01.01.2027)

Konzessionsabgabe	CO2-Preis*	Bilanzierungsumlage	Speicherumlage	Energiesteuer
0,030 ct/kWh	1,256 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,000 ct/kWh	0,550 ct/kWh

* Gilt im Zeitraum 01.01. bis 31.12.2027

Alle genannten Preisbestandteile erhöhen sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer (zzt. 19 %). Der Endpreis in der Rechnung berechnet sich aus der Summe der Nettopreise zzgl. Umsatzsteuer.

Die Stadtwerke Münster GmbH garantiert während der Vertragsdauer einen gleichbleibenden Netto-Arbeits- und Grundpreis (Festpreisregelung). Der Arbeitspreis wird für die abgenommene Kilowattstunde Erdgas berechnet. Im Übrigen gilt Ziffer 6 der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Erdgaslieferungssonderabkommen der Stadtwerke Münster GmbH" (nachfolgend AGB Erdgas). Ausgenommen von der Preisgarantie sind Änderungen durch die Umsatzsteuer, die entsprechend Ziffer 6.7 der AGB Erdgas auch während der Preisgarantiefrist weitergegeben werden. Weiterhin ausgenommen sind Änderungen bei Steuern, Abgaben und sonstigen staatlich veranlassten Belastungen, welche die Beschaffung, Gewinnung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung), Messung (inkl. Messstellenbetrieb), Lieferung oder den Verbrauch von Gas betreffen – auch soweit sie künftig neu veranlasst werden. Derzeit sind dies Energiesteuer nach dem Energiesteuergesetz, Gasspeicherumlage und Bilanzierungsumlage.

Die Entgelte des Netz- und Messstellenbetreibers sowie sämtliche Abgaben, Steuern und sonstige staatlich veranlasste Belastungen werden, soweit keine gesetzliche Regelung dem entgegensteht, in der jeweils aktuellen Höhe an den Kunden weitergegeben und durch die Stadtwerke Münster GmbH auf der Rechnung separat ausgewiesen. Nach Ablauf der Preisgarantiefrist erfolgen Preisänderungen gemäß Ziffer 6 der AGB Erdgas.

Ausgenommen von der Preisgarantie ist die Weiterberechnung des CO2-Preisbestandteils bzw. die Berücksichtigung der Kosten, die dem Lieferanten aus dem Kauf von Emissionszertifikaten entstehen. Die Weitergabe erfolgt im Rahmen der einseitigen Leistungsbestimmung nach Ziffer 6.5 der AGB Erdgas. Hierfür gelten folgende Grundsätze:

Zusätzlich zahlt der Kunde für den tatsächlichen Lieferumfang einen Preis für den Erwerb von Emissionszertifikaten durch den Lieferanten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in ct/kWh („CO2-Preis"). Dieser Preisbestandteil für den Kauf von Emissionszertifikaten wird unter Berücksichtigung des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG sowie der Preise für mögliche Überschuss- und Nachkaufsmengen nach §§ 14, 15 BEHV gebildet und beträgt zunächst die oben angegebene Höhe. Er fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang (anteilig) enthaltene biogene Brennstoffe i. S. d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG i. V. m. EBeV 2030 an. Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der in § 5 EBeV 2030 i. V. m. Anlage 2 festgelegten Berechnungsmethode und Faktoren.

Ändert der Gesetzgeber die Regelungen des BEHV und damit im Zusammenhang stehende Regelungen zum Verkaufs- und Preisbildungsmechanismus, bestimmt sich der CO2-Preis in Abweichung zu vorstehendem Absatz unter entsprechender Anwendung der geänderten gesetzlichen Regelung. Enthält die geänderte gesetzliche Regelung einen dem für 2026 geltenden Versteigerungsmechanismus vergleichbaren Mechanismus, gilt der CO2-Preis voraussichtlich bis zum 31.12.2027 entsprechend und nach vergleichbaren Maßstäben, wobei sich der CO2-Preis in dem Umfang verändert, in dem sich die gesetzlichen Preise für den Preiskorridor und Nachkaufmengen/Überschussmengen für das Kalenderjahr 2027 gegenüber den Preisen für das Kalenderjahr 2026 verändern.

Sobald und soweit das Brennstoffemissionshandelsgesetz bzw. Treibhausgasemissionshandelsgesetz (BEHG bzw. TEHG) keinen Preiskorridor für den Kauf von Emissionszertifikaten mehr vorsieht (voraussichtlich ab dem 01.01.2028) zahlt der Kunde für den tatsächlichen Lieferumfang zusätzlich den Preisbestandteil für den Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Treibhausgasemissionshandelsgesetz (TEHG) in ct/kWh („CO2-Preis"). Der CO2-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang (anteilig) enthaltene Brennstoffe mit Emissionsfaktor Null i. S. d. Anhangs Teil B Abschnitt 2 Nr. 3 lit. b zum TEHG i. V. m. Art. 3 Nr. 23d der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung an.

Das Emissionshandelssystem für CO2-Emissionen aus der Verbrennung von Kraftstoffen in Gebäuden, im Straßenverkehr und in anderen Sektoren (EU-ETS 2) löst den nationalen Emissionshandel nach dem BEHG weitgehend ab. Mit der Richtlinie (EU) 2023/959 vom 10.05.2023 zur Änderung der Emissionshandelsrichtlinie wurde auf EU-Ebene das bestehende Emissionshandelssystem um Regelungen für den EU-ETS 2 ergänzt. Im EU-ETS 2 werden Emissionszertifikate in einem Versteigerungsverfahren ohne Preiskorridor durch die European Energy Exchange (EEX) veräußert. Auf nationaler Ebene wurden die Vorgaben durch die Novellierung des TEHG vom 27.02.2025 umgesetzt.

Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass Details hinsichtlich des Kaufs von Emissionszertifikaten noch nicht feststehen. Sie sind sich jedoch darüber einig, dass der Kunde den beim Lieferanten aus dem Erwerb der für die Belieferung des Kunden erforderlichen Emissionszertifikate entstehenden finanziellen Aufwand tragen soll. Den jeweils aktuellen Stand und weitere Details finden Sie unter www.stadtwerke-muenster.de/rechnungsinformationen

Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung.